

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Nr. 94.

Dienstag den 23. November 1847.

Die Geschichte ist meistens die Schande der Menschheit.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Regierung des Neckarkreiffes

an das

K. Oberamt Waiblingen.

Auf die im Jahr 1840. von den Bezirks-Polizei-Aemtern erörtere Frage über das Bedürfnis einer Revision der Feuerlösch Ordnung vom 20. Mai 1808. hat das K. Ministerium des Innern durch Erlass vom 5/25. v. Mits. nachfolgende Entschliezung ertheilt.

Nach dem Ergebniß der angestellten Erörterungen hat sich die Feuerlöschordnung vom Jahr 1808 im allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Wenn auch einzelne Einrichtungen des Feuerlösch-Instituts an sich oder gegenüber den Anforderungen einer den Fortschritten der Erfindung genügenden Vervollkommnung mangelhaft sind, so kann theils durch Anordnungen der Vollziehungs-Behörden, also zunächst der Bezirkspolizeistellen theils und hauptsächlich durch Ausbildung des im §. 91. der Feuerlöschordnung vorgesehenen Instituts der Lokal-Feuerordnungen nachgeholfen werden.

Das K. Ministerium hat sonach keinen zureichendmateriellen Grund gefunden, zur Abänderung der in der Feuerlöschordnung vom Jahr 1808. aufgestellten Regeln Einleitung zu treffen.

Dagegen sieht man sich veranlaßt, zur Beseitigung entstandener Zweifel über einzelne Bestimmungen der Feuerlöschordnung und zum Zwecke einer besseren Ausbildung der Anstalt unter Berücksichtigung vorgetragener Wünsche Nachstehendes zu verfügen.

1.) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zu Anschaffung von Fahrfeuer-Sprizen fehlt, genügt es an l. g. Tragsprizen.

Wo nach §. 2. der Feuerlöschordnung mehrere Orte eine gemeinschaftliche Fahrfeuersprize besitzen, erscheint als zweckmäßig, daß mit oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denselben dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Feuersprize nicht steht, wenigstens Tragsprizen angeschafft werden.

2.) Statt der bisher meistens üblichen Lederschläuche können auch häufene Schläuche für beiderlei Arten von Sprizen gebraucht werden.

Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei Caliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3.) Bei Anschaffung neuer Feuer-Eimer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Faßung von 5 — 6 Maas Wasser erhalten, und an der Mündung enger, als am Boden construirt werden.

Die Feuer-Eimer können von Leder oder von engem festen Strohgeflecht und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht seyn. Nicht minder sind aber auch Feuer-Eimer von häufenem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Deffnung durch einen kleinen angehängten Reis auseinander gehalten werden muß.

4.) Von der in §. 11. der Feuerlöschordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten kann die Kreisregierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Butten versehen sind, Dispensation eintreten lassen. Anstatt der Butten genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5.) Die Anschaffung von Feuerwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bedürfnissen, namentlich nach dem Umfange eines Orts re. zu richten. Wo sie nicht angeführt sind, und be-

ren Anschaffung je nach den zu treffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselbe nicht zu dringen.

Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbargebäuden dienenden Säcken und Segeleibern, deren Anwendbarkeit nicht überall gleich ist.

6.) Großen Städten ist für den Zweck der Fluchung von Haasigkeiten die Bereithaltung von Säcken, Stücken und Laternen und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, so wie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließbarer Defelwagen zu empfehlen.

In Orten, wo Häuser von 3 und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinerner Sbläube, welche mittelst dazua befestigter Haken an die Fenster gehängt werden, zu Rettung von Menschen aus oberen Stockwerken in Erwägung zu nehmen.

7.) In den Localen, in welchen die Löschgeräthschaften aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen, und diese theils auf dem Karbasse, theils bei den mit deren Besorgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

8.) Die Eintheilung der Bürger und Besitzer in Kotten zum Behufe der Hülfeleistung in auswärtigen Orten, ist überall beizubehalten. Neben denselben können jedoch noch besondere Personen, um Besorgung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden.

Bei Bildung der Kotten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten und die letzte aus den ältesten Gemeinde-Angehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben wozüglich eine Anzahl von Bauhandwerksteuten insbesondere Zimmerleuten, auch Raminseger und Feuerarbeiter zugetheilt werden.

9.) Wo die Einrichtung der Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden auf dem Versammlungsorte der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferde-Besitzer noch nicht eingeführt ist, und nach den örtlichen Verhältnissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, haben die Bezirkspolizei-Aemter auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

10.) Wo in einer Parzellargemeinde nur ein polizeilicher Vorstand (Anwalt) bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfall neben schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unermüdet dem Orts-Vorsteher des Gemeindebezirks durch Reitenden Meldung zu machen, und wenn der Sitz des Schultheissenamts nicht auf dem Wege zum Bezirkspolizei-Amt gelegen ist, an das letztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten, und davon, daß dieses geschehen, dem Schultheissen durch den an demselben abzusendenden Feuerboten Nachricht zu geben.

11.) Die Ortsvorsteher haben Feuerreiter zur Beschaffung von Hülfe aus den Nachbarorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Anfang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend seyen.

12.) Der Bestimmung des § 61. der Feuerlöschordnung darf nicht der Sinn unterstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets bis auf eine Entfernung von vier Stunden Hülfeleistung zu requiriren sey. Es hängt dieses vielmehr von der Größe der möglichen Gefahr, und dem Umfang der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortschaften zur Verfügung stehenden Leistungskräfte ab, und es kann mit Rücksicht hierauf von dem Orts-Vorsteher im einzelnen Fall bei Abschickung eines Feuerboten der Umkreis innerhalb dessen die Hülfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei und in sehr dicht bevölkerten Gegenden auf zwei Stunden beschränkt werden.

13.) Der §. 31. der Feuerlöschordnung, wornach jeder Haus-Bewohner und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Diensthöten bei Wahrnehmung einer Feuergefährdung im Hause diese alsbald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, wosern ihm keine zureichende Beihülfe zu Gebot steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten sondern die hierzu erforderliche Zeit zur Auffuchung des Orts-Vorstehers verwenden müsse und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maaßregeln verkümmern soll. Auch kann es nicht Sinn der Verordnung seyn, daß derjenige — der ohne zureichende Beihülfe zur Herbeirufung des Orts-Vorstehers — durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr zuvor die Polizeigewalt herbeigerufen hat.

Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeutet werden, daß das Daseyn der Feuergefährdung in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht, und sobald als die Mittel dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.

14.) An die Stelle der im §. 83. der Feuerlöschordnung den übrigen Bezirks-Angehörigen so wie dem benachbarten Oberamtsbezirke obliegenden Hand- und Fuhr-Jochnen beim Abräumen eines Brandplatzes kann auch ein Geldäquivalent treten, wenn es an Gelegenheit zur Verlohnung der Fuhrn nicht fehlt.

15.) Wo noch keine Localfeuerlöschordnungen bestehen, ist für solche Sorge zu tragen, und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen bedarf.

Dem R. Oberamt werden vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung und geeigneten Vollziehung mit dem Auftrage eröffnet, hiernach auch die betreffenden Local-Feuerlöschordnungen revidiren zu lassen.

Ludwigsburg den 26. Oktober 1847.

Auf besondern Befehl.

Waiblingen. (Erlaß an die Gemeindebehörden) In dem dieselben von der vorstehenden Ministerial-Entscheidung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die Ortsvorsteher zugleich die Weisung, die der Revision zu unterstellenden Feuerlösch-Ordnungen bis zum 15. Januar 1848. zur Einsicht hieher vorzulegen.

Den 19. November 1847.

R. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (An die Gemeinderäthe.) Das Ergebnis der Gemeindeverwaltung pr. 1843/44. und höheren Orts ergangene Weisung gibt dem Oberamt die Veranlassung, den Gemeinde-Collegien die genaue Einhaltung der Schuldentilgungs-Pläne und den wegen Ergänzung des Grundstücks-Vermögens erteilten Anordnungen zur Pflicht zu machen, und denselben wiederholt zu bemerken, daß sie dafür verantwortlich sind, daß ohne besondere Ermächtigung weder ein Passiv-Capital aufgenommen, noch ein Grundstücks-Teil zu laufenden Ausgaben verwendet werde; eben so aber auch, daß der festgesetzte Schuldentilgungs-Plan und die für die Wieder-Ergänzung des Grundstücks-Vermögens der Gemeinde bestimmten Maasregeln genau zum Vollzug kommen und ohne Legitimation der Kreis-Regierung keine Abweichungen hievon Statt finden.

Vorstehender Erlaß ist dem Befehlsbuch einzuverleiben.

Den 20. November 1847.

R. Oberamt. Häberlen.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da bei dem gegenwärtigen Kassen-Bestand nicht einmal die laufenden Ausgaben bestritten werden können, übergibt aber das Brand-Cassen-Geld und die Steuer von den verflossenen Monaten geliefert werden muß, so werden die betreffenden Steuer-Pflichtigen aufgefordert, das Brand-Cassen-Geld und die verfallene Steuer zu bezahlen.

Am Mittwoch findet ein Einzug auf dem Rathhaus statt und auch am Samstag werden Zahlungen angenommen von der Stadtpflege.

Winnenden.

(Eigenschafts-Verkauf.)

Aus der Gantmasse des Bäckermeisters Christoph Friederich werden am Montag den 29. November Nachmittags 2 Uhr zur Verfeigerung gebracht:

Eine stockigte Behausung mit gewölbtem Keller, Waschküche und eingerichteter Bäckerei beim Fangthurn.

1 Bitt. 10 Ath. 88' Aker auf dem Mühlrain,

1 Bitt 8 Ath. 96' Aker in der Wötte.

Liebhaver werden auf das Rathhaus eingeladen und können durch Stadtath Bischoff das gut eingerichtete, solid gebaute am Wandel gelegene Haus und die Güter sich zeigen lassen. Den 20. November 1847.

Stadtrath.

Buchengehren. Feiles Land- und Gast-Wirthshaus 12 M. Feld-Güter, 7 $\frac{1}{2}$ M. Wald, $\frac{1}{2}$ stel an Säg- und Dehlmühle, Ankaufspreis, 1425 fl.

Dieses Anwesen des Johannes Hörsch verkauft er nächsten Samstag 27. November 3 Uhr aus freier Hand auf stet und fest gegen billig mäßigen Erlös. Liebhaver sind nach Brend zu Anwalt und Wirth Rothburt eingeladen, Fremde mit obrigkeitlichem Zeugniß über Vermögen und Leumund.

Pfalbronn 19. Nov. 1847.

Schultheiß Bod.

Waiblingen.

Dankfagung

Für den zahlreichen Besuch wie auch für die vielen Geschenke welche meinem Sobn an seinem Ebr- und Hochzeitsdag überreicht wurden, mache ich auf diesem Wege, da es mir nicht möglich war bei allen meinen guten Freunden und Bekannten meinen Dank mündlich abzusprechen, meine herzlichste Dankfagung mit der Bitte, mir auch fernherhin Ihre Freundschaft und Gewogenheit zu bewahren.

Merz,
Kastenknecht.

Waiblingen. In jeder Woche kann am Mittwoch und Samstag Welschkorn gemahlen werden bei

Schnell, Waldmüller.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Wegen Mangel an Platz hat Jemand 1 guten Wagen mit eisernen Achsen zu 1 Pferd oder 2 Röhren, einen eichenen Stampstrog, 1 Strohhstuhl mit einem neuen Wasser zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Korb.

(Bienenstöcke Antrag)

Wegen Veränderung meiner Wohnung bin ich genöthigt meine Bienen zu verkaufen. Es sind 12 Körbe wofür die Versicherung gegeben werden kann, daß sie für ihren Winterunterhalt nichts bedürfen, und eben so daß sie gesund sind.

Friedrich Barthez.

Waiblingen. (Zu verkaufen.) Eine Guitarre. Von wem? sagt die Redaction.

(Eingefendet.)

Waiblingen.

(An die Weg-Polizei.)

Der Weg, welcher vom sogenannten Graben gegen die Frohnäcker führt und welcher, seit die neue Straße gegen Stuttgart dem Verkehr übergeben ist, namentlich von den Bewohnern der obern Stadt sehr frequentirt wird, ist in einem solch schlechtem Zustande, daß es für Fußgänger beinahe unmöglich ist durchzukommen. Baloige Abdüsse, besonders da der Winter vor der Thüre ist wo man Hals und Bein brechen könnte, erscheint dringend nothwendig; widrigenfalls man sich veranlaßt sieht höhern Orts Beschwerde zu führen.

Waiblingen.

Naturalienpreise vom 20. Novbr. 1847.
Dinkel, 7 fl. 26 fr. fl. — fr.
Haber, alter fl fr. fl.
Haber neuer 6 fl. 24 fr. 6 fl. 12 fr. 5 fl 54 fr.
Ackerbohnen per Sri. 1 fl. fr.

8 Pfund weißes Kernen-Brod. 30 fr.
8 Pfund schwarzes Brod 28 fr.
Der Kreuzer-Beck muß wägen . . 5 1/2 Loth.

1 Pfund Rindfleisch 8 fr.
1 " Kalbfleisch 10 fr.
1 " Schweinefleisch 12 fr.
1 " Hammelfleisch 6 fr.
1 Sri. Kartoffeln. 44 bis 48 fr.
5 Eier. 8 fr.
1 Pfund Butter. 18 bis 22 fr.

Lichter-Preise.

1 Pfund gegossene Lichter 24 fr.
1 Pfund gezogene dito 23 fr.
1 Pfund Seife 18 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 18. Novbr. 1847.

Fruchtgattungen	hochst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	19	30	19	12	19	—
Dinkel, " "	8	12	7	48	7	—
Haber, " "	5	36	5	27	5	15
Haber, " "	—	—	—	—	—	—
Roggen " "	15	15	14	56	14	24
Gersten, " "	10	8	9	36	—	—
Neue Wintergerste.	—	—	—	—	—	—
Waizen, 1 Simer	2	15	—	—	—	—
Einforn " "	—	54	—	50	—	48
Gemischtes, " "	1	30	1	24	1	20
Erbsen " "	2	—	—	—	—	—
Linsen, " "	2	8	2	—	—	—
Wicken, " "	—	54	—	48	—	—
Welschkorn, " "	1	24	1	20	1	16
Ackerbohnen, " "	2	12	2	—	1	45

8 Pfund weißes Kernen-Brod. 30 fr.
Der Kreuzer-Beck wiegt 5 1/2 Loth.

1 Pfund Rindfleisch 8 fr.
1 " Kalbfleisch 9 fr.
1 " Schweinefleisch, unabhgezogen 12 fr.